

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 30 (1897)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzelle oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.)

Adresse betreffend Inserate: P. A. Schmid, Sekundarlehrer, Bern. — **Bestellungen:**

Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Kleine Leute, liebe Leute. — Vorstellung an den h. Regierungsrat des Kantons Bern. — Unsere Schulkarten. II. — Regierungsrat. — Förderung der Errichtung von Schulsparkassen. — Unterrichtsplan. — Technikum Biel. — Grindelwald. — Aeschiried. — Adelboden. — Mitholz. — Kaufdorf. — Ecole cantonale. — Orphelinat de Porrentruy. — Ecole normale. — Initiative scolaire. — Roche d'Or. — Täuffelen. — Twann. — Meiringen. — Aargau. — Zürich. — Litterarisches. — Lehrerwahlen. — Schulausschreibungen. — Briefkasten.

Unsere Losung sei fortan:

Wir ruhen und rasten nicht, bis die Unterstützung
der Volksschule zur Thatsache geworden ist.

Kleine Leute, liebe Leute.

Die Vögel, die ihre Jungen ätzen, lehren die Kinder den heiligen Geist der Mutterliebe.

Wenn Kinder heimlich ihren toten Buchfinken auf geweihter Erde begraben, so ehren sie den Schöpfer mehr als der Zelot, der ihnen Entweihung der Gräber vorwirft.

Kinder sind keine Geldwechsler und keine Apotheker, darum muss man sie nicht gleich tadeln, wenn sie nicht jedes Wort auf die Goldwage legen.

Das Kinderleben ist unter überhängenden Blumen ein Bach in grünen Wiesen; dann kommt der eingedämmte Kanal und der lasttragende Strom.

Kinder sind schon darum aus einer bessern Welt, weil sie von dieser so wenig verstehen.

Es ist kein grosses Unglück, in der Musik kein Eingeweihter zu sein, aber wer die Sprache der Kinder nicht versteht, dem ist eine Saite der Seele gesprungen.

(Kelterborn: Aus dem „Protestantenblatt“.)

Vorstellung

an den

hohen Regierungsrat des Kantons Bern.*

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Regierungsräte!

Der *Lehrerverein* des Kantons Bern und *Alfred Zumbach*, Lehrer in Wattenwyl, sehen sich veranlasst, gegen eine von der Erziehungsdirektion getroffene Massregel Einsprache zu erheben und die Intervention des h. Regierungsrates hiemit anzurufen.

Gottlieb Dänzer, Landwirt in Wattenwyl, hatte im Juli 1895 gegen Lehrer Alfred Zumbach in Wattenwyl eine Strafklage wegen Misshandlung seines Sohnes Ernst erhoben.

In den betreffenden Gerichtsverhandlungen wurde festgestellt, dass Lehrer Zumbach dem Knaben Ernst Dänzer wegen seines unverschämten Auftretens einige Ohrfeigen verabfolgt hatte, die jedoch keinerlei nachweisbare Verletzungen oder Nachteile zu Tage treten liessen. Der Richter in Belp gelangte daher in seinem Urteile zu dem Schlusse, dass eine Überschreitung des dem Lehrer zustehenden mässigen Züchtigungsrechtes nicht stattgefunden habe und sprach Lehrer Zumbach von Schuld und Strafe frei unter Zuerkennung einer Entschädigung von Fr. 100, zahlbar durch die Civilpartei Dänzer. Dänzer wurde zu den ergangenen Gerichtskosten verurteilt, welche infolge der ausgedehnten Beweisführung eine beträchtliche Höhe erreicht hatten.

Dieses Urteil wurde allgemein mit grösster Befriedigung aufgenommen, da es bekannt ist, dass die Familie Dänzer, welche einen üblen Leumund geniesst, nur aus Feindseligkeit gegen Lehrer Zumbach den Prozessweg betreten hatte, während Herr Zumbach allgemein geachtet ist und in seiner Gemeinde als guter und wohlwollender Lehrer anerkannt wird.

Ein ehrendes Zeugnis stellte ihm die Gemeinde Wattenwyl aus, indem sie ihren bewährten Lehrer *vor* der Beendigung des von Dänzer angestregten Strafprozesses in geheimer Abstimmung *einstimmig* für eine neue Amtsperiode bestätigte.

* Da der Grosse Rat sich in seiner nächsten Session mit der Frage der Zulässigkeit der Körperstrafen in der Schule zu befassen haben wird, so mag es am Platze sein, die Lehrerschaft mit den Schritten bekannt zu machen, welche das Centralkomitee des bernischen Lehrervereins in der Angelegenheit bis dahin gethan hat. Daher die Veröffentlichung dieser *Vorstellung*. Die *Eingabe an den Grossen Rat* folgt in nächster Nummer.

Unterm 29. Februar 1896 richtete der Schulinspektor des III. Kreises, Herr Pfister, im Auftrage der Erziehungsdirektion folgendes Schreiben an Lehrer Zumbach:

„Geehrter Herr!

„Gottlieb Dänzer, Landwirt, Wattenwyl, hat sich bei der Erziehungsdirektion wegen Misshandlung seines Sohnes Ernst durch Sie beschwert. „Dieser Fall hatte eine Strafuntersuchung gegen Sie veranlasst, welche „aber zu Ungunsten des klagenden Vaters ausfiel, obschon, wie die Erziehungsdirektion schreibt, die Misshandlung bewiesen und von Ihnen „selbst zugestanden war. Das Resultat für den geprügelten Schüler, resp. „dessen Vater, ist, dass letzterer wegen dieser Untersuchung einen Verlust von Fr. 300 bis 400 erleidet, indem er alle Kosten zu tragen hat. „An diesem Unrecht seien Sie schuld.

„Die Erziehungsdirektion hat mich beauftragt, Ihnen durch schriftliche Mitteilung des Schreibens derselben ihr tiefes Missfallen auszudrücken „und zugleich mitzuteilen, dass Sie bei der ersten Klage wegen körperlicher Züchtigung Ihrer Schüler, die ihr zur Kenntnis gebracht wird, „Ihre Abberufung verlangen wird.

„Die Erziehungsdirektion würde jetzt schon diese Massregel gegen Sie ergreifen, wenn Sie nicht formell durch das freisprechende Urteil des „Richters von Seftigen gedeckt wären.

„Dem Gottlieb Dänzer ist von Vorstehendem auf Befehl der Erziehungsdirektion ebenfalls Kenntnis gegeben worden.

Mit Wertschätzung!

sig. Pfister.“

Diese Massregelung der Erziehungsdirektion erregte in den weitesten Kreisen gerechtes Aufsehen.

Nicht nur Lehrer Zumbach musste sich durch Form und Inhalt dieses nachträglich ausgesprochenen Tadels verletzt fühlen, sondern die angefügte Drohung der Abberufung bei der ersten Klage über körperliche Züchtigung eines Schülers lässt die Auffassung des Herrn Erziehungsdirektors erkennen, dass den Lehrern nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung ein mässiges Züchtigungsrecht überhaupt nicht zustehe, so dass die betreffende Drohung allgemein jedem Lehrer gegenüber durchgeführt werden könnte, auch ohne dass ein Missbrauch in der Anwendung einer körperlichen Strafe vorliegen würde.

Der vorliegende Fall gewinnt daher eine prinzipielle Bedeutung und der bernische Lehrerverein, welcher nicht nur die Interessen des Lehrerstandes zu vertreten hat, sondern auch für die Erhaltung eines gesunden und die Schaffenskraft des Lehrers förderndes Verhältnisses zu seinen obern

Behörden bemüht ist, erachtet es als seine Pflicht, seine Auffassung in dieser Sache dem hohen Regierungsrate offen und zutrauensvoll auszusprechen.

Wenn Lehrer Zumbach schon wiederholt zu Klagen wegen Züchtigung seiner Schüler Anlass geboten hätte, so würde das Vorgehen der Erziehungsdirektion erklärlich erscheinen; allein Herr Zumbach hat noch nie einen Vorwurf in dieser Beziehung sich zugezogen. Um so schwerer muss der Tadel des „tiefen Missfallens“ Lehrer Zumbach treffen und die geringschätzigste Hinweisung auf das freisprechende Urteil des Richters, das in den Augen der Erziehungsdirektion Herrn Zumbach nur „formell“ entlastet, enthält eine eigentliche Kränkung des Herrn Zumbach.

Wir fragen uns ernstlich, ob es einem Organe der Verwaltung freistehen kann, die materielle Richtigkeit eines freisprechenden Urteils in Zweifel zu ziehen und die moralische Wirkung desselben dadurch abzuschwächen, dass über den Freigesprochenen eine empfindliche Strafe in Form eines strengen Tadels mit Androhung der Abberufung verhängt wird?

Diese Strafe musste um so empfindlicher wirken, als die Mitteilung des betreffenden Schreibens an den im Prozesse unterlegenen Gottl. Dänzer verfügt worden war und damit sowohl der Richter als auch Herr Zumbach in einer Weise blossgestellt wurden, dass hieraus die grössten Schwierigkeiten in der Stellung des Lehrers Zumbach entstehen können.

Die Autorität des Lehrers wird durch eine solche Massregel untergraben; der ungezogene Junge wird in seiner Ungezogenheit bestärkt und gewissenlosen Eltern und Schülern eine gewichtige Waffe gegen den Lehrer in die Hand gedrückt.

Die Massregelung des Lehrers Zumbach durch die h. Erziehungsdirektion erscheint daher als eine Ungerechtigkeit, die von allen Lehrern mitempfunden wird und deren Wiederholung nach Kräften vorgebeugt werden sollte.

Von grosser Tragweite ist die Androhung der Abberufung im Falle der Einreichung einer Klage wegen körperlicher Züchtigung.

Die Erziehungsdirektion denkt hiebei nicht an eine gerichtliche Klage, sondern an jede Beschwerde, welche wegen körperlicher Züchtigung ihrer Amtsstelle unterbreitet wird.

Die Drohung der Abberufung wird nicht beschränkt auf Fälle, in welchen das Mass einer durch die Umstände gebotenen Züchtigung überschritten wird, sondern ausgedehnt auf jede körperliche Züchtigung. Die Erziehungsdirektion erachtet somit jede Körperstrafe als ein Grund der Abberufung, abgesehen davon, ob dieselbe gerecht und massvoll oder ob sie in missbräuchlicher Weise zur Ausführung gelangt ist.

Gegen eine solche Auffassung müssen sich die Unterzeichneten mit Entschiedenheit verwahren, da sie der Ansicht sind, dass damit den Kompetenzen des Lehrers zu nahe getreten wird, und das in der Androhung

der Erziehungsdirektion implicite liegende Verbot der mässigen Körperstrafe nicht im Einklang mit der Gesetzgebung und der herrschenden Gerichtspraxis stehen würde.

Das neue Schulgesetz enthält keine Bestimmungen über ein dem Lehrer zustehendes Züchtigungsrecht. Aus den Verhandlungen des Grossen Rates (s. namentl. I. Lesung) geht hervor, dass der Erziehungsdirektor die Ansicht vertrat, dass die Anwendung von Körperstrafen dem Lehrer überhaupt nicht gestattet sei.

Dieser Auffassung wurde jedoch von Herrn Regierungsrat Ritschard und verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates entgegengetreten mit der Begründung, dass dem Lehrer als erzieherischem Stellvertreter des Vaters, das nämliche Züchtigungsrecht zustehe, wie dem Vater, und dass aus diesem Grunde die Aufnahme einer besondern Bestimmung im Gesetz nicht nötig sei.

Der Grosse Rat verwarf schliesslich einen Antrag auf Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung, offenbar von der Ansicht geleitet, dass die Frage der Anwendung mässiger Körperstrafen durch den Lehrer durch den Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung näher präcisiert werden könne.

In Ermangelung eines ausdrücklichen Verbotes der Körperstrafe geht denn auch die herrschende Gerichtspraxis, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung über die Bedeutung des Schulgesetzes dahin, dem Lehrer ein Züchtigungsrecht im Prinzipie zuzuerkennen.

Solange daher eine Überschreitung oder eine missbräuchliche Anwendung des Züchtigungsrechtes nicht konstatiert ist, wird der betreffende Lehrer nicht getadelt und nicht gestraft oder gar abberufen werden können.

Eine solche Massregel wäre gesetzwidrig und die Androhung derselben ohne Einschränkung auf Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechtes erscheint daher schon an sich als eine Ungesetzlichkeit. Wenn der bernische Lehrerverein prinzipiell an der Zulässigkeit einer massvollen Körperstrafe festhält, so geschieht es nicht aus dem Grunde, dass die Anwendung von Körperstrafen dem Lehrer eine besondere Freude bereiten oder ein wesentliches Erziehungsmittel in der Hand des Lehrers bilden soll, sondern lediglich in der Erkenntnis, dass in gewissen Fällen grober Indisciplin die Körperstrafe das einzige wirksame Mittel ist, böswilliger Gesinnung zu begegnen und die Wiederholung der Ausschreitung zu verhindern.

Es ist dem bernischen Verein namentlich auch daran gelegen, dass in Zukunft Klarheit herrsche, wie weit die Kompetenzen des bernischen Lehrers reichen und dass der einzelne Lehrer gegen Übergriffe der h. Erziehungsdirektion geschützt werde. Es darf auch die Erwartung ausgesprochen werden, dass in Fällen, in welchen seitens der obern Behörden

ein Tadel ausgesprochen werden muss, derselbe in die richtige Form gekleidet, und nicht als Anlass benützt werde, einen allgemein geachteten, von der Gemeinde soeben einstimmig wiedergewählten Lehrer in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, seine Wirksamkeit zu unterbinden und seine Stellung mit Androhung der Abberufung zu gefährden.

In Zusammenfassung der hierseitigen Anbringen erlauben sich daher die Unterzeichneten, dem hohen Regierungsrat zu stellen die

Anträge:

1. Es möchte der hohe Regierungsrat die von der hohen Erziehungsdirektion im Februar 1896 veranlasste Massregelung des Lehrers Zumbach, weil nach Form (Zustellung des Schreibens an Vater Dänzer) und Inhalt inkorrekt, aufheben.
2. Es möge zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Lehrerschaft und der Erziehungsdirektion der hohe Regierungsrat über die Zulässigkeit der Anwendung massvoller Körperstrafen in der Schule sich aussprechen.

Mit Hochschätzung!

Bern, April 1896.

Namens des bernischen Lehrervereins:

Der Präsident:

J. Flückiger.

Der Sekretär:

H. Mürset.

Diese Vorstellung wurde von der Regierung folgendermassen beantwortet:

In Erwägung, dass die Erziehungsdirektion in der Angelegenheit Zumbach innert den Schranken ihrer Kompetenz gehandelt hat, dass der Regierungsrat sich übrigens nach Prüfung der Akten auch in materieller Beziehung nicht veranlasst finden konnte, die Massnahmen der Erziehungsdirektion zu missbilligen, dass ferner der Regierungsrat nicht kompetent ist, das Primarschulgesetz, welches sich über das Züchtigungsrecht der Lehrer nicht ausdrücklich ausspricht, authentisch zu interpretieren, wobei es ihm übrigens selbstverständlich scheint, dass jede der Gesundheit nachteilige Züchtigung als unzulässig bezeichnet werden muss, wird beschlossen:

1. Das erste der obgenannten Begehren wird abgewiesen.
2. Auf das zweite Begehren wird nicht eingetreten.

Durch den Regierungsstatthalter von Bern ist ein Exemplar dieses Entscheides dem Präsidenten des Lehrervereins, Lehrer Flückiger in Bern, zu Händen des Lehrervereins, durch den Regierungsstatthalter von Seftigen ein Exemplar dem Lehrer Zumbach zuzustellen.

Unsere Schulkarten.

II.

So will man die Karte beibehalten, um gelegentlich die Lage einer Ortschaft u. dgl., ihre Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Gebiet bestimmen zu können. Abgesehen davon, dass gar viele Ortschaften etc. auf unsern Karten gar nicht angegeben sind, braucht sich einer nur die Mühe vorzustellen, ein Objekt, von dessen Lage er nichts weiss, auf einer Karte aufzusuchen. Und wenn er's hat, was weiss er dann? Wenn er sich die Sache nicht gleich in Wirklichkeit umsetzt, gar nichts weiter! Das kann er aber auch ohne Karte an Hand kurzer Angaben, und wenn er nicht weiss, wo das nächste bekanntere Objekt, die und die Stadt, in Wirklichkeit liegt, so nützt es ihm auch gar nichts, es auf der Karte zu wissen. Was man aber auf der Karte sehen kann, das kann man auch in einem entsprechenden Lexikon lernen, und wenn dieses entsprechend eingerichtet wird (Zusammenstellung nach Gebieten und alphabetisches Register), so ist die zum Suchen einer Auskunft notwendige Mühe gewiss kleiner, als mit Hilfe einer Karte.

Freilich, im Kriegs-, Handelswesen u. dgl. werden Karten nicht entbehrt werden können. Allein erstlich ist eine militärische Karte denn doch ganz was anderes als eine Schulkarte, und dann haben wir in der allgemeinen Volksschule auf solche Specialitäten nicht Rücksicht zu nehmen. Wer militärische Carriere machen will, soll die Kartenkenntnis in den Militärschulen sich aneignen, der Kaufmann in der Handelsschule u. s. w. Nach dem, was letztes Jahr anlässlich des Truppenzusammenzuges in einem welschen Blatte zu lesen stand, scheint übrigens die Karte auch im Militärdienst nicht als das allein wahre Heil betrachtet zu werden: „..... sie (die Truppenzusammenzüge) haben ihren Nutzen, wäre es nur, vor allem die Offiziere kennen zu lernen und diese an den Anblick des Terrains zu gewöhnen, das sie nur zu oft bloss auf den Karten sehen.“ Wenn aber hier, bei den Erwachsenen, Erfahrenen, den speciell hierin Ausgebildeten, die Karte nichts Besseres zu leisten vermag, was soll sie denn in der Schule, bei den unreifen Kleinen.

Dieser militärische Zweck der Karten führt von selbst auf einen andern, den ich nun freilich einigermaßen auch für das Volk und die

Schule gelten lassen will. Dem Offizier dient die Karte als Führer auf dem Kriegszuge, dem Bürger auf der Reise: *die Karte kann Hilfsmittel beim Reisen sein*. Das ist aber nicht bei unsern Schulkarten der Fall, denn als sichern Führer braucht es eine genaue und vollständige Karte. Alsdann müssen mit Hilfe dieser Reisekarte auch wirklich Reisen ausgeführt werden; das ist aber in der Volksschule nur in einem verhältnismässig kleinen Umkreise möglich. Von diesem Umkreise allerdings mag man ja eine vollständige Reisekarte benutzen und deren Gebrauch gehörig einüben. Das eine oder andere Mal kann man ja dann vielleicht in einem andern Gebiete in Gedanken eine solche Reise machen. Ist übrigens der Schüler mit der Karte seiner Gegend vertraut, so wird er sich später gegebenenfalls auch in einer andern gewiss zurecht finden. Bei weitem wichtiger erscheint mir hier, statt des Kartenbildes an und für sich, dem Schüler richtige Bilder charakteristischer Objekte (Berge, Ortschaften, Gebäude u. dgl.) einzuprägen, damit er sich, einmal an Ort und Stelle gelangt, rasch auch in einer fremden Gegend wiedererkennt und sich orientieren kann. — Für gewöhnliche Leute möchte ich übrigens auch auf den Wert der Karte als Reiseführer kein allzugrosses Gewicht legen. Das Volk reist im allgemeinen nicht mit der Karte, sondern, an der Grenze des ihm bekannten Gebietes angelangt, erkundigt es sich bei den dortigen Bewohnern nach dem Weiterwege oder nach bestimmten Lokalitäten. Dies kann sich so oft wiederholen, als notwendig. Bei Reisen durch unbewohnte Gegenden, wo solche Erkundigungen unmöglich sind, nimmt sich der Kluge einen vertrauten Führer; dies nicht zu thun, wird nicht mit Unrecht in den Zeitungen als sträflicher Leichtsinns bezeichnet. Also scheint man auch da den Karten kein gar grosses Vertrauen entgegen zu bringen. Dass sie dies Vertrauen auch wirklich nicht verdienen, habe ich selber ebenfalls schon mehrfach erfahren, indem selbst die bessern unserer Karten mich, und mit mir andere, im Oberland, Mittelland und Jura schon irreführt haben. Auf Wegen, die man nicht schon ohnedies, z. B. auch mit Hilfe der Wegweiser, finden würde, wird man schwerlich einzig mit der Karte, ohne mündliche Erkundigung, auskommen. Nun meine ich, es wäre für den jungen Erdenbürger eine grössere Wohlthat, statt ihm zuzumuten, dass er den so unzuverlässigen Ballast einer Karte auf seinen Wanderungen beständig mitschleppe, wenn man ihn belehrte, die thörichte Scheu vor jenen mündlichen Erkundigungen abzulegen und sich eines entsprechenden Benehmens zu befleissigen, wenn man ihn mit der Eigenart der Bewohner dieser oder jener Gegend vertraut machte, damit er ihnen dann nicht so ganz fremd gegenüber stünde.

Ich behaupte also: Richtige Vorstellungen vermögen unsere Schulkarten nicht zu geben, zu einem denkenden Geographieunterricht sind sie nicht nötig; ein Gesamtüberblick, wie sie ihn uns geben, ist zwecklos; zur Orientierung ist die Karte nicht absolut erforderlich; auf Militärzwecke

haben wir in der Volksschule nicht Rücksicht zu nehmen; selbst zum Reisen sind sie nicht unerlässlich; dagegen raubt die Vermittlung ihrer Kenntnis eine schöne Zeit; sie sind vielfach geeignet, falsche Vorstellungen zu wecken und Verwirrung zu erzeugen; sie verursachen dem Lehrer, wenn er wenigstens einen *zweckentsprechenden* Unterricht erteilen will, nur grössere Mühe. Darum — ich will nun nicht gerade sagen: weg mit ihnen da sie ja unter Umständen ihr Gutes auch haben können. Die leidige Kartendrüllerei um ihrer selbst willen aber, wie sie namentlich durch die Rekrutenprüfungen mit ihren *stummen* Karten (das reinste pädagogische Unding!) grossgezüchtet wird, muss aufhören! Die Karte als *Führer auf der Wanderung*, das kann ihre einzige Aufgabe sein. Alles andere von *wirklichem*, nicht bloss eingebildetem Wert, kann nur durch Bilder und das schildernde, beschreibende und vergleichende Wort geboten werden; zu erstern möchte ich auch die Reliefs, die Profile etc. zählen. Herr Stucki, so gewandt er ist auf geographisch-methodischem Gebiet, hat unrecht, wo er von den Karten spricht. Für die Schule legt er mir auf dieselben viel zu viel Gewicht. Soll's aber absolut eine Karte sein, so möchte ich von den vorhandenen Übeln gewissermassen das kleinste wählen, das ist eine im Verlage von Orell Füssli in Zürich erscheinende Vogelschaukarte der Schweiz in 28 Blättern, betitelt „Volksaltlas der Schweiz von Maggini, Ingenieur“, per Blatt à Fr. 1. 50. Die bis jetzt erschienenen Blätter bieten in ihrer Art für die Schule ganz Vorzügliches. Die Erhebungen treten äusserst plastisch hervor; Gewässer, Strassen erscheinen in ihrer natürlichen Farbe; die Ortschaften zeigen die einzelnen Häuser in Perspektive; diese lassen selbst die Dächer erkennen; Kirchen, Schlösser, Brücken etc. können ziemlich deutlich unterschieden werden. Es fehlt nur noch die Darstellung der Bewachsung des Bodens. Das Ganze bietet ein ungemein hübsches, anregendes Bild. Nur schade, dass die Karte nicht gleich nach den neuesten Aufnahmen des topographischen Bureaus angefertigt ist. Doch kommt es ja auf einige neue Strassen wohl nicht so sehr an.

Ich bin mit meinen Ausführungen vorläufig zu Ende und kann nur noch einmal sagen: Prüfet! wie auch ich nicht aufhören werde weiter zu prüfen und weiter zu beobachten. Wenn meine Zeilen den einen oder andern zum Nachdenken, zu eigenen Beobachtungen und vielleicht zu entsprechenden Versuchen anzuregen vermögen, so ist ihr Zweck vorläufig zum guten Teil erreicht und dann lässt sich vielleicht weiter miteinander reden.

R. D.

Schulnachrichten.

Regierungsrat. St. Stephan, Schulhausbau. An die durch Bauvertrag auf Fr. 13,800 festgesetzten Baukosten wird ein Staatsbeitrag von 10 0/0 zugesichert.

Dermatologische Klinik. Es werden gewählt: 1. Zum I. Assistenten Dr. Albert Gassmann von Bern, bisher II. Assistent. 2. Zum II. Assistenten Dr. Emil Fähnrich von Liesberg. Amtsdauer für beide bis 1. Oktober 1897.

Münsingen, Sekundarschule. Auf die Dauer der neuen Garantieperiode, d. h. vom 1. Mai 1897 bis 1. Mai 1903, werden zu Mitgliedern der Schulkommission gewählt: Christian Gäumann, Gemeindepräsident in Tägertschi; Johann Schneider, alt-Gemeinderat in Kleinhöchstetten; Christian Bögli, Gemeinderat in Münsingen; Johann Liechi, Posthalter in Münsingen; Dr. Georg Glaser, Direktor, in Münsingen.

Fortbildungsschulen. Folgende Reglemente erhalten die Genehmigung:

1. Das Reglement der Einwohnergemeinde Brenzikofen.
2. Das Reglement der Viertelsgemeinde Walkringen und Wikartswyl.
3. Das Reglement der Einwohnergemeinde Ligerz.
4. Das Reglement der Gemeinde Bure, mit der Bedingung, dass alle unentschuldigten Absenzen dem Richter verzeigt werden.

Förderung der Errichtung von Schulsparkassen. Thesen. 1. Die kantonale gemeinnützige Kommission erachtet es als zu ihrem Wirkungskreis gehörend, die Ausbreitung der Schulsparkassen möglichst zu fördern.

2. Zu diesem Zwecke erlässt sie eine Eingabe an die h. Erziehungsdirektion, mit dem Ansuchen, sie möchte die Lehrerschaft und Schulkommissionen für die Sparkassen ermuntern, sowie diese Frage als Traktandum für die nächste Schulsynode bestimmen.

3. Ebenso wird die h. Finanzdirektion aufmerksam gemacht, wie sehr dieser Zweck die Volkswohlfahrt fördert und ersucht durch günstigen Zinsfuss für diese Einlagen die staatlichen Institute entgegenkommend zu machen.

4. Die Arbeit des Sekretärs erscheint im „Berner Schulblatt“ und wird in Abzügen an die Schulkommissionen versandt. Sollte die Erziehungsdirektion die Kosten übernehmen, so wird die Kommission sich damit einverstanden erklären. S.

Unterrichtsplan. Brienz ist mit der Anlage des Unterrichtsplanes einverstanden, nur verlangt es drei Stunden Religion, im I. Schuljahr nur Schreibschrift als Pensum im Lesen, auf der Mittelstufe „korrektes“ statt „sinngemäßes“ Lesen und auf der Oberstufe ausdrücklich „Grammatik“.

Technikum Biel. An Stelle des verstorbenen Direktors, Herrn Hutter, wurde gewählt: Herr Dr. phil. Arnold Emch, Sohn des Herrn Bezirkslehrers A. Emch in Hessigkofen, gegenwärtig Assistent Professor of Graphics an der University of Kansas in Lawrence (Kansas), Nordamerika.

Grindelwald. Was der Gesetzgeber bei Festsetzung des Minimums auf Fr. 450 hoffte, ist, zu Ehren des Kantons Bern, der das Schulgesetz mit schönem Mehr angenommen, eingetreten, nämlich, es werden die meisten Gemeinden nicht zurückgehen. Soviel wir gehört und gelesen, haben nur drei Gemeinden den Krebsgang angeschlagen: Reichenbach, Ins und Erlenbach!

Grindelwald, das so schwer heimgesucht worden und auch schwer steuern muss, hätte jedenfalls mehr Grund gehabt, von dem betreffenden Recht Gebrauch zu machen, als genannte Ortschaften; aber es geschah nicht. Obschon der hiesigen Lehrerschaft durch den ausserordentlichen Staatsbeitrag im Jahr vorher das alte Minimum nach Bestimmung der h. Erziehungsdirektion um Fr. 100, also auf Fr. 650, erhöht wurde, so wurde doch an der letzten Oktobergemeindeversammlung keine Stimme laut, zu gunsten der Gemeinskasse die Lehrerbesoldungen wieder zu beschneiden. Der Antrag der löbl. Schulkommission und des Tit. Gemeinderates, es beim „alten“ bleiben zu lassen, wurde ohne Opposition gut geheissen, was wir hier, zu Ehren Grindelwalds, öffentlich erwähnen wollen. K.

Äschried. (Korresp.) Hier starb nach zwölf tägiger heftiger Gehirnkrankheit Lehrer R. Burri, Vater von 11 Kindern, wovon bloss drei erwachsen sind. Da die Familie durchaus kein Vermögen besitzt, so bleibt der Gemeinde wie dem bern. Lehrerverein ein grosses Gebiet der Hülfe offen.

Adelboden. (Korresp.) Der Leichnam des am 12. Januar in Bern verstorbenen Lehrers Christian Hari wurde von seinen Angehörigen nach Adelboden übergeführt und daselbst samstags den 16. Januar letztthin zur Erde bestattet. Ein aussergewöhnlich zahlreiches Leichengeleite ging dem Sarge nach zum Grabe. Der Männerchor sang dem Verstorbenen zwei schöne Grablieder. In der Kirche wurde ein würdiger Trauergottesdienst abgehalten. Die Kirche war gedrängt voll Menschen. Es mögen bei achthundert Schulkinder und erwachsene Personen beisammen gewesen sein. Dass wir „einen guten Mann begraben haben“, beweist am besten dieses imposante Leichenbegängnis zum Grabe eines schlichten, bescheidenen Lehrers.

Mitholz. (Korr.) In zahlreich besuchter Versammlung hat am 15. dies die Schulgemeinde Mitholz den ehrenwerten Beschluss gefasst, so lange ihr gegenwärtiger Lehrer dieser Schule vorstehe, von der Herabsetzung der Lehrerbesoldung keinen Gebrauch zu machen. Umbauten am Schulhause haben dieser Gemeinde im vergangenen Jahre beinahe 1000 Franken Kosten verursacht. Weil kein weiteres Vermögen vorhanden, fallen diese einzig und allein auf die Teppflichtigen, doch geht man daorts nicht mit dem Grundsatz der weltberühmten Erlenbacher einig, solche Unkosten den Lehrer entgelten zu lassen.

Kaufdorf. (Korr.) Auch hiesige, von Steuern schwer bedrückte Gemeinde hat einstimmig beschlossen, die Lehrerbesoldung nicht herabzusetzen.

Ecole cantonale. A propos de l'admission de deux jeunes filles, aux cours du gymnase, le „Pays“ attaque vivement l'école cantonale et accuse cet établissement de „tendre un piège aux mœurs des élèves“.

Orphelinat de Porrentruy. L'organisation immédiate d'un cours élémentaire d'agriculture et de cours de métiers — menuiserie et charronnage — vient d'être décidé à l'orphelinat du Château. La Direction de l'agriculture assure dès maintenant un subside annuel de 300 fr. au premier de ces cours qui sera rendu accessible à tous les jeunes gens du district désireux de compléter leur instruction agricole.

En vue de l'adjonction possible à l'orphelinat d'un asile pour enfants faibles d'esprit, le comité d'organisation demande à la Direction de l'assistance

publique de faire procéder, dans le Jura, à un recensement des enfants faibles d'esprit susceptibles d'éducation.

Ecoles normales. Les examens en obtention du diplôme primaire — pré-alables et définitifs — auront lieu à Porrentruy :

Écrits : les 15, 16 et 17 mars.

Oraux : les 2 et 3 avril.

Les examens de promotion à l'école normale de Porrentruy sont fixés au 30 mars et ceux d'admission aux 31 mars et 1^{er} avril.

L'école normale de Delémont aura ses examens de fin d'année le 5 avril.

Initiative scolaire. Le „Pays“ défend aux catholiques de signer l'initiative parce que c'est là un nouveau piège tendu par ces affreux radicaux : le mouvement n'aurait d'autre but que de nous faire accepter, avec l'argent de la Confédération, le fameux „bailli scolaire“ qui devrait veiller à ce que l'école ne fût pas seulement neutre, mais encore antichrétienne ! — Décidément le „Pays“ ne voit plus que pièges et épouvantails.

Roche d'Or. A l'exemple de sa voisine Rocourt, cette commune a diminué de 100 fr. le traitement de l'institutrice.

Täuffelen. Die am 2. Januar versammelte Einwohnergemeinde Täuffelengerolfingen hat fast einstimmig die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen beschlossen. Hagneck schliesst sich derselben an. R. D.

Twann. Unsere Fortbildungsschule umfasst die drei Jahrgänge vor dem militärpflichtigen Alter. Der Unterricht wird am Samstag Nachmittag erteilt, ausgenommen der Repetitionskurs für den ältesten Jahrgang kurz vor der Rekrutenprüfung mit 12 Stunden, welche auf den Abend verlegt wurden. H^t.

Meiringen. Die auf 1. Januar eröffnete gewerbliche Zeichnungsschule zählt bereits 42 Schüler, wovon 25 das Freihand- und 17 das Technischzeichnen gewählt haben.

* * *

Aargau. Herr Erziehungsdirektor Dr. Käppeli hat den Vorentwurf eines neuen Schulgesetzes für den Kanton Aargau im Druck erscheinen lassen. In den begleitenden Vorbemerkungen ist für uns besonders folgende Stelle höchst interessant :

„Der Entwurf sieht also in runder Summe eine Mehrausgabe des Staates für das gesamte öffentliche Schulwesen vor im Betrage von Fr. 250,000. Gewiss nicht eine allzu grosse Summe, wenn man bedenkt, dass seit etwa zehn Jahren die Ausgaben im Erziehungswesen in keinem Punkte nennenswert gesteigert worden sind. Dabei geben wir uns der Hoffnung hin, dass der Bund in kurzer Zeit doch dazu kommen werde und müsse, die Kantone im Schulwesen zu unterstützen, so dass unserm Kanton von daher doch auch mindestens Fr. 100,000 zufließen sollten. Der verhältnismässig nicht grosse Rest von Fr. 150,000 sollte denn doch vom Kanton durch eine kleine Erhöhung der minimen Staatssteuer, wie sie fast kein Kanton in diesem niedrigen Satz bezieht, beschafft werden können. Wir halten die aargauische Bevölkerung für verständig und schulfreundlich genug, dass sie diesen bescheidenen Betrag be-

willigt zur Fortentwicklung des Schulwesens, der wichtigsten Aufgabe der staatlichen Thätigkeit.“

In Zürich sind sogenannte „Volkskollegien“ eingeführt worden, welche sich, wie die Zeitungen melden, sehr grossen Zuspruches erfreuen. Besonders stark besucht sind die Vorlesungen des Herrn Professor Forel über Psychologie. Cirka 400 Personen wohnen denselben bei. M.

— Polytechnikum. Eine Neubaute für ein neues „Maschinenlaboratorium“ ist geplant. Die Ausstattung und Einrichtung soll Fr. 425,000, der jährliche Betrieb Fr. 38,700, das Gebäude selbst Fr. 640,000 kosten.

Litterarisches.

Von der „Sammlung Bernischer Biographien“, herausgegeben von dem historischen Verein des Kantons Bern, Verlag von Schmid und Francke in Bern, ist die erste Lieferung des III. Bandes erschienen. Sie bringt 16 Namen, darunter: Frank, Mathias David, Pfarrer von Kirchberg (mit Bild), Bähler, Rudolf Albrecht, Pfarrer von Neuenegg, Bitzius, Albert, Pfarrer und Regierungsrat, Abart, Franz, Bildhauer, Christen, Raphael, Bildhauer, Blauner, Niklaus, Lehrer, von Wattenwyl, Niklaus Rudolf, Schultheiss von Bern und Landammann der Schweiz.

Nun weiss ich, dass im allgemeinen diese Biographien in dem Geruch der Langweiligkeit stehen und dass man ihnen etwa vorwirft, Mittelmässigkeiten werden darin zu grossen Männern gestempelt. Mit Bezug auf obige Namen treffen diese Aussetzungen absolut nicht zu. Die beiden Pfarrer, Frank und Bähler, haben sich speciell auf dem Gebiete der Schule ausgezeichnet und waren warme Freunde der Lehrerschaft. Frank studierte Theologie und Pädagogik. In den Herbstferien des Jahres 1808 machte er einen mehrwöchentlichen Aufenthalt bei Pestalozzi in Yverdon. Von der innigen Freundschaft, mit der sie von einander schieden, mag die Abschrift des Stammbuchblättleins dienen, das Pestalozzi seinem jungen Freunde mitgab. Es lautet:

„Ich habe Achtung für Ihren Geist — aber mehr als Achtung, ich habe Glauben an Ihr Herz, und dieser Glaube erhebt mich zu der Hoffnung, dass auch Sie mein Herz in meinem Thun nicht misskennen. Ich liebe Sie und Sie lieben

Ihren aufrichtigen Freund

Yverdon, den 10. Februar 1808.

(sig.) Pestalozzi.“

Dass Frank pestalozzischen Geist in sich hatte, beweist, dass er schon in den Vierzigerjahren den Heidelberger in Schule und Unterweisung abschaffte.

Bähler war unter anderm der Stifter der gegenwärtig noch bestehenden Schule in Freiburg und war auch schriftstellerisch thätig (Laupenschlacht). Wie er von den Wirkungen einer guten Erziehung dachte, geht besonders aus seiner später im Druck erschienenen Standrede bei Anlass der Hinrichtung eines Raubmörders in Laupen hervor, für dessen von der „Gemeinde“ vernachlässigte Erziehung (s. den Bauernspiegel seines Freundes Jeremias Gotthelf aus jener Zeit) und das daraus entsprungene Verbrechen er die ganze herbeigeeilte, selbstgerecht

gaffende Menge angesichts des blutigen Rumpfes gleichsam mitverantwortlich und mitschuldig erklärte.

Was uns unser unvergessliche Albert Bitzios gewesen ist, steht noch in unser aller Erinnerung. Sein Freund Dr. jur. Hans Blum hat sein schönes Lebensbild in ausführlicher Weise gezeichnet.

Abart ist der Schöpfer der granitenen Bären beim historischen Museum in Bern, Christen derjenige der Berna vor dem Bundesrathaus, der vier allegorischen Bilder an der Hauptseite des Gebäudes der Eidgen. Bank und der zwei Rundreliefs Zeus und Minerva am Kunstmuseum. Blauner war ein sonderbarer, aber hochgebildeter Lehrer Berns im vorigen Jahrhundert. Wer sich mit Geschichte beschäftigt, namentlich mit der bernischen und der eidgenössischen der drei ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts, dem ist der Name v. Wattenwyl nicht unbekannt. Herr Dr. Blösch führt uns dessen Lebensbild und politische Thätigkeit in gelungener Weise vor Augen.

Aus dem Gesagten geht klar genug hervor, dass wir es da mit Männern zu thun haben, die es wohl verdienen, von der Nachwelt gekannt zu sein, von den Lehrern in erster Linie. Die „Bern. Biographien“ sollten namentlich von den Bibliotheken angeschafft werden. R.

Geographie der Schweiz, mit dem Wichtigsten aus der allgemeinen Geographie, für einfache Schulverhältnisse, von J. Sterchi, Lehrer in Bern. Vierte, durchgesehene, illustrierte Auflage. Bern, Verlag der Schulbuchhandlung W. Kaiser.

Dieses schon ziemlich allgemein bekannte Büchlein, in Antiqua sehr sauber gedruckt, mit 44 gut gewählten und fein ausgeführten Illustrationen geschmückt und in festem Umschlag broschirt, bietet zum Einzelpreise von 55 Cts. (per Dutzend ein Freiexemplar) ein vorzügliches Lehrmittel für Primarschulen. Die ersten 14 Seiten geben eine allgemeine Übersicht der Schweiz, im Alpengebiet dessen Einteilung nach B. Studer folgend. Die Seiten 14 bis 66 enthalten die Einzelbeschreibungen der 22 Kantone; jede der letztern ist mit einer poetischen Zweizeile eröffnet, einfach und entsprechend, in ganzen Sätzen, gegeben, und mit Geschichtsnotizen geschlossen. Dem Kanton Bern sind bei kurzer Behandlung der 30 Amtsbezirke 12 Seiten eingeräumt. Die Bevölkerungszahlen sind vom Jahr 1896, also das neueste. Dem Gedächtnisse wird an Namen und Zahlen nicht zu viel zugemutet. Die Seiten 67 bis 74 behandeln das Schweizervolk im allgemeinen, Verkehrsmittel, Verfassungs- und Heerwesen. Die Seiten 75—80 geben das Notwendigste aus der mathematischen Geographie und die Seiten 81 bis 98 behandeln ganz kurz Europa und die übrigen Erdteile.

Einige übersehene Druckfehler, z. B. Seite 11 und 26, wird der freundliche Leser selbst korrigieren, und damit sei die Arbeit unsers Kollegen bestens empfohlen. K.

Lehrerwahlen.

Ittigen, Kl. V, Born, Marie, bish., def.

„ Kl. IV, Marti, Lina, bish., def.

Bern, Friedbühlschule, Kl. III, Dietrich, K. Gottl., bish., def.

„ „ Kl. VI a, Fink, Friedr., bish., def.

Bern, Länggasse, Kl. IV, Tschumi, Jb., bish., def.
 „ Breitenrain, Kl. IV, Järman, Joh., bish., def.
 „ „ Kl. VI b, Utz, Friedr., bish., def.
 „ Lorraine, Kl. II, Blaser, Rud., bish., def.
 Ledi, Laupen, Kl. II, Herren-Schmid, Lina, bish., def.

Schulausschreibungen.

Ort der Schule	Art der Schule	Kinderzahl	Besoldung Fr.	Anmeld.-Termin	Kreis	Anmerk.*
Burg	Gesamtklasse	—	800	1. Februar	XI	3
Laupen	Oberklasse	50	1100	6. „	IX	2
Ittigen	III. Kl.	60	650	3. „	V	9
Burglaunen	Gesamtklasse	55	650	4. „	I	3
Ried, Aeschi	Oberklasse	30	550	31. „	I	3

*Anmerkungen: 1. Wegen Ablauf der Amtsdauer. 2. Wegen Demission. 3. Wegen prov. Besetzung. 4. Für eine Lehrerin. 5. Für einen Lehrer. 6. Wegen Todesfall. 7. Zweite Ausschreibung. 8. Eventuelle Ausschreibung. 9. Neu errichtet.

Briefkasten.

Z. in B.: Vorerst meinen aufrichtigen Wunsch für völlige Genesung. Was Ihre Räte anbelangt, wie dem Schulblatt mehr Abonnenten zugeführt werden könnten, so sind dieselben sehr beachtens- und verdankenswert. Allein z. B. ein amtliches Organ aus demselben machen zu wollen, geht doch wohl nicht an. Was die Honorierung der Mitarbeiter anbelangt, so hat sich diese Einrichtung bewährt. Auch die übrigen Vorschläge haben ihre Kehrseite; es sind eben „geng Sache-n-äne dra!“ — D. in T.: Ihre neue Einsendung dankend bei Seite gelegt, hauptsächlich aus Raummangel. Weitere Arbeiten gewärtigend, freundlichen Gruss!

Bei Adressänderungen bitten wir, jeweilen nicht nur die neue, sondern auch die alte Adresse anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und grosse unnütze Arbeit erspart wird.

Die Expedition.

Wir suchen einen intelligenten und fleissigen

Lithographenlehrling und einen gleichen **Steindruckerlehrling.**

Zur Erlernung der Lithographie ist Begabung für Schrift und Zeichnen erforderlich.

Gebrüder Kümmerly, Topographische Anstalt und Lithographie,
Bern. (H 168 Y)

Schultinte Ia Qualität à 40 Cts. per Liter, in Korbflaschen und Fässern jeder Grösse. Muster gratis und franko. Wiederverkäufern günstige Preise und Bedingungen. **E. Siegwart**, chemische Fabrik in **Schweizerhalle** bei Basel. (H 25 Q)

Seminar Hofwyl.

Aufnahme einer neuen Klasse im Frühling 1897.

Diejenigen Jünglinge, welche in die nächsten Frühling aufzunehmende Klasse des Seminars Hofwyl einzutreten wünschen, werden hiermit eingeladen, sich bis zum **15. März nächsthin** beim **Direktor des Seminars** schriftlich anzumelden.

Dem Aufnahmsgesuch sind beizulegen :

1. Ein Geburtsschein.
2. Ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheitsverhältnisse und namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
3. Ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission, sowie ein etwaiges pfarramtliches Zeugnis.

Die Zeugnisse sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben ; offene Zeugnisse werden nicht angenommen.

Jeder Bewerber soll im Aufnahmsgesuch seine Adresse angeben.

Zur **Aufnahmsprüfung**, welche den **20. und 21. April** stattfindet, haben sich die Bewerber am **19. April** im Seminar zu Hofwyl einzufinden.

Bern, den 16. Januar 1897.

Die Erziehungsdirektion.



Harmoniums

von **Estey & Comp.** in Brattleboro (Nordamerika), **Trayser & Comp.** in Stuttgart, **Th. Mannborg** in Leipzig und andern bewährten Fabriken, für **Kirche, Schule und Haus** von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfehlen

Gebrüder Hug & Co. in **Zürich**

Eigene vorzügliche Marke von 4 vollen Oktaven zu Fr. 110.

☛ **Kauf - Miete - Ratenzahlungen** ☛

Basel, St. Gallen, Luzern, Winterthur, Lugano, Konstanz, Strassburg und Leipzig

Ein schönes, guterhaltenes, massives **Tafelklavier** mit klangvollem Ton ist um den billigen Preis von Fr. 110.— zu verkaufen bei Frau **Köhler-Feller**, Bern, Murtenstrasse 16, im Hause von Wagenbauer Keller.

Feinsten Blütenhonig, geschleudert, echt und garantiert naturrein, versendet porto- und packungsfrei in 5 Kilo Postbüchsen gegen Fr. 6.80 **Michael Franzen**, Lehrer u. Bienenzüchter in **Zsombolya (Hatzfeld) Ungarn**.

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **Michel & Büchler**, Bern.